

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte  
Az.: 41143-HA10.2.

67433 Neustadt a.d.W.,  
15.07.2019  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
E-Mail: landentwicklung-  
rheinpfalz@dlr.rlp.de  
www.dlr.rlp.de

## L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung  
Gemüsegroßmärkte**

### I. Bekanntgabetermin

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung  
Gemüsegroßmärkte Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis wird den Beteiligten der  
Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt  
geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**am Donnerstag, dem 15.08.2019**  
**vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
**nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der Ortsverwaltung, Schloß Ruchheim,**  
**Schloßgasse 1, 67061 Ludwigshafen**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten  
aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte  
erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich  
einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens  
zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist,  
wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht  
erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung  
einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine  
neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner  
Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den  
Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder  
Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

## II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Freitag, den 16.08.2019, vormittags um 09.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der Ortsverwaltung, Schloß Ruchheim,**  
**Schloßgasse 1, 67061 Ludwigshafen**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

***Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes***, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben.

Gemäß § 187 BGB beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter „[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de) - direkt zu Bodenordnungsverfahren - 41143 RPK\_Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte- unter Nr. 10 „Formulare und Merkblätter““ zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

### III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Claudia Merkel

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter „[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)“ - direkt zu Bodenordnungsverfahren - 41143 RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte- zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Tobias Mensinger	Tel. 06321 671-1166
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321 671-1107